

RS OGH 2012/10/9 3R164/12f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2012

Norm

GebAG §30

Rechtssatz

Die „unumgängliche Notwendigkeit“ der Beiziehung von Hilfskräften ist teleologisch dahin einzuschränken, dass der diesbezügliche Aufwand bereits dann zu ersetzen ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als sie ohne deren Beiziehung betragen hätten.

Entscheidungstexte

- 3 R 164/12f

Entscheidungstext OLG Graz 09.10.2012 3 R 164/12f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2012:RG0000085

Im RIS seit

18.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at